

SATZUNG ♦ VERTRETERVEREINIGUNG NORD
NORDOST ♦ SATZUNG ♦ VERTRETERVEREINIG
SATZUNG ♦ VERTRETERVEREINIGUNG NORD
NORDOST ♦ SATZUNG ♦ VERTRETERVEREINIG



VVA Nordost

Vertretervereinigung der Allianz Nordost e.V.



**SATZUNG
VVA NORDOST**



Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Verhältnis zur „Interessengemeinschaft der Vertretervereinigungen der Allianz e.V.“	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 4 Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	4
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Rechte	5
§ 7 Pflichten	5
§ 8 Mitgliedsbeitrag	6
IV. Vereinsorgane	6
§ 9 Vertretung in den Geschäftsstellen	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Erweiterter Vorstand	8
V. Versammlungen	9
§ 12 Jahreshauptversammlung	9
§ 13 Versammlungen	9
§ 14 Kassenprüfer	11
§ 15 Auflösung des Vereins	11
§ 16 Schriftform	11
§ 17 Ermächtigung	11
§ 18 Inkrafttreten	11

Zur besseren Lesbarkeit ist diese Satzung in der männlichen Schreibform verfasst und geschlechtsneutral zu sehen.



I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Vertretervereinigung der Allianz Nordost e.V. (VVA).
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die VVA ist der freiwillige Zusammenschluss hauptberuflicher Ausschließlichkeitsvertreter der Allianz im Vertriebsgebiet Nordost.
- (2) Sie ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder gegenüber den vertragsschließenden Gesellschaften und den mit diesen im Rahmen der Allianz-Gruppe in Deutschland verbundenen Gesellschaften (alle nachfolgend Gesellschaften genannt) sowie deren Kooperationspartnern (nachfolgend Kooperationspartner genannt) in Deutschland.
- (3) Der Verein versteht sich als Bindeglied zu den Gesellschaften und Kooperationspartnern und soll im Besonderen der Förderung der Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern und den Gesellschaften und Kooperationspartnern dienen. Er tritt für das Berufsbild eines gegenüber den Gesellschaften, den Kooperationspartnern und den Kunden verantwortungsbewussten, selbständigen Versicherungskaufmannes ein.
- (4) Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Verhältnis zur „Interessengemeinschaft der Vertretervereinigungen der Allianz e.V.“

- (1) Die VVA ist Mitglied im Vereinsverband „Interessengemeinschaft der Vertretervereinigungen der Allianz e.V.“, nachfolgend „IG e.V.“ genannt.
- (2) Die Interessen des Vereins werden in der IG e.V. durch Delegierte persönlich wahrgenommen. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Bestimmungen der IG e.V..



- (3) Die Delegierten werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereinsvorstandes sein. Wenn ein Delegierter aus dem Vereinsvorstand ausscheidet, gilt er zugleich als Delegierter abberufen.
- (4) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Delegierte per sofort oder zu einem bestimmten zukünftigen Termin abzurufen.
- (5) Die Delegierten sind verpflichtet, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen. Entscheidungen der Delegiertenversammlung der IG e.V. werden als verbindlich anerkannt.
- (6) Über den Eintritt oder Austritt bestimmt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle für die Gesellschaften tätigen hauptberuflichen Ausschließlichkeitsvertreter werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt. Der Vorstand kann den Antrag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller dagegen beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Gesellschaften. Wird das Vertragsverhältnis durch Pensionierung beendet, so kann das Mitglied die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand fortführen.
- (2) durch Austritt. Dieser muss gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.



- (3) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder zu schädigen geeignet ist. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden und ist dann endgültig.
- (4) durch Tod.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Rechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein im Sinne von § 2.2. zur Vertretung seiner Interessen in Anspruch zu nehmen. Alle Fragen und Unstimmigkeiten, die sich aus den Tätigkeiten mit und für die Gesellschaften und Kooperationspartner ergeben, sollen zunächst zwischen Mitglied und Gesellschaft bzw. Kooperationspartner verhandelt werden. Erst wenn auf dieser Ebene keine Lösung erzielt wird, kann der Verein um Unterstützung gebeten werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Mitgliederbefragung
Der Vorstand muss eine Mitgliederbefragung unverzüglich einleiten, wenn dies von 50 Mitgliedern in Form eines abstimmungsfähigen Antrags unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gefordert wird. Wenn sich innerhalb von 7 Tagen mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Begehren zustimmen, hat der Vorstand den Ausgang der Abstimmung in seinem Handeln zu berücksichtigen. Für die Mitgliederbefragung ist die Versammlungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 7 Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (2) Alle Mitglieder sind dem Erscheinungsbild eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet.
- (3) Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, mit Ausnahme von Pensionären.



§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Kalendervierteljahr durch Belastung des Vertreterkontos bei den Gesellschaften eingezogen.
- (2) Seine Höhe wird von der Jahreshauptversammlung mit Wirkung auf den Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Bei neuen Mitgliedern beginnt die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit Beginn des ersten Kalendermonats nach der Aufnahme und wird anteilig erhoben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres wird nach Ablauf des Kalendermonats der Beendigung der Mitgliedsbeitrag anteilig erstattet.
- (5) Pensionierte Mitglieder zahlen keine Beiträge.

IV. Vereinsorgane

§ 9 Vertretung in den Geschäftsstellen

- (1) VVA Geschäftsstellenteam
Das VVA Geschäftsstellenteam besteht aus dem Geschäftsstellensprecher, seinem Stellvertreter und bis zu 6 Beisitzern. Diese werden von den VVA-Mitgliedern ihrer Geschäftsstelle der Gesellschaft für 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahlen haben im Kalenderjahr der turnusgemäßen Wahl des Vorstands zu erfolgen. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der Geschäftsstellensprecher ist der Repräsentant der VVA in der Geschäftsstelle. Er hält die Verbindung sowohl zu den VVA-Mitgliedern, wie zur Leitung der Geschäftsstelle. In ständigem Kontakt mit den Mitgliedern und der Leitung der Geschäftsstelle, greift er regulierend in das Verhältnis der Mitglieder zur Geschäftsstelle ein. Er pflegt die Verbindung zum Geschäftsstellenleiter und soll generelle oder individuelle Probleme aus der Zusammenarbeit vor Ort lösen.
- (3) Das VVA Geschäftsstellenteam kommt mehrmals im Jahr zusammen, um aktuelle Themen zu besprechen und über die Arbeit des Erweiterten Vorstands informiert zu werden.
Das VVA Geschäftsstellenteam muss mindestens einmal jährlich eine Besprechung mit dem Geschäftsstellenleiter und idealerweise dem Führungskreis ihrer Geschäftsstelle der Gesellschaft durchführen und dem Vorstand schriftlich darüber berichten.
Das VVA Geschäftsstellenteam muss mindestens einmal jährlich eine Versammlung mit den Mitgliedern seiner Geschäftsstelle durchführen und dem Vorstand schriftlich darüber berichten.
- (4) Das VVA Geschäftsstellenteam wirbt regelmäßig für die Mitgliedschaft in der VVA.



§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) d.) dem Schatzmeister,
- e) dem Schriftführer,
- f) bis zu sieben Beisitzern.
Weitere Beisitzer können berufen werden.
Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Ernennung eines anderen Mitglieds bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ergänzen. Die Ernennung muss von der nächsten Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (5) Vorstandssitzungen sollen mindestens alle 3 Monate abgehalten werden. Sie werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds muss der Vorsitzende unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen. Dem Antrag muss eine sachliche Begründung beigefügt werden.
- (6) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. In seiner Abwesenheit vertritt ihn das in der Reihenfolge § 10 (1) a) – e) nächstfolgende Mitglied.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Schriftliche Stimmabgabe und Stimmrechtsübertragung sind zulässig.
Bei Beschlussunfähigkeit kann der Versammlungsleiter der beschlussunfähigen Vorstandssitzung innerhalb einer Woche eine weitere Vorstandssitzung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.



- (8) Geschäftsstellensprecher können ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. Im Fall des elektronischen Versands gilt das Protokoll als genehmigt, sofern nicht spätestens zur nächsten Vorstandssitzung eine Änderung beantragt wurde.
- (10) Über alle offiziellen Gespräche mit Mitgliedern oder Vertretern der Geschäftsleitung der Gesellschaften sind die unbeteiligten Vorstandsmitglieder zeitnah zu informieren.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Vorstand und Geschäftsstellensprecher bilden den Erweiterten Vorstand.
- (2) Das Gremium des Erweiterten Vorstands dient vor allem der Information der Geschäftsstellensprecher über die Tätigkeit des Vorstands und des Vorstandes über die aktuelle Situation in den Geschäftsstellen.
- (3) Das Gremium des Erweiterten Vorstands berät auch über Fragen von besonderer Tragweite, die ihm nach Beschluss des Vorstands zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Der Erweiterte Vorstand soll regelmäßig zusammentreten. Er kann auch anstelle einer Vorstandssitzung zusammentreten.
- (5) Der Vorstand kann die Teilnahme weiterer Mitglieder zur Sitzung des Erweiterten Vorstands zulassen. Diese haben dann Sitz ohne Stimme.
- (6) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Geschäftsstellensprecher haben je eine Stimme. Schriftliche Abstimmung und Stimmenübertragung sind möglich. Beschlüsse des Erweiterten Vorstands haben empfehlenden Charakter. Der Vorstand ist daran nicht gebunden.



V. Versammlungen

§ 12 Jahreshauptversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Der Jahreshauptversammlung obliegt es
 - a) den Vorstand für 3 Jahre zu wählen und zu entlasten. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.
 - b) 2 Kassenprüfer für 3 Jahre zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen,
 - d) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen zu fassen.

§ 13 Versammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber und gibt seine Entscheidung mit der Einladung bekannt.
- (2) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn diese von mindestens 100 Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gefordert wird, sofern der Verein mindestens 500 Mitglieder hat. Sinkt die Mitgliederzahl unter 500, so muss die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich gefordert werden.
- (3) Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge spätestens vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich oder elektronisch in Textform einzuberufen. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn die Anschrift oder E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat. Findet eine virtuelle Versammlung statt, erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten spätestens einen Tag vorher. Das technische Verfahren zur Durchführung einer virtuellen Versammlung wird in einer Versammlungsordnung geregelt, für deren Erlass und Änderung die Mitgliederversammlung zuständig ist.
Die Versammlungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.



- (4) Anträge, die Mitglieder der Versammlung unterbreiten wollen, sind mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- (5) Versammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Einberufung einer weiteren Versammlung erforderlich. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Zur Gültigkeit gefasster Beschlüsse ist es nicht erforderlich, dass ihr Gegenstand in der Einberufung bezeichnet war, ausgenommen bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins (§ 17). Ist eine Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung bzw. Erneuerung der Satzung vorgesehen, so ist diese den Mitgliedern mit der Einberufung im Wortlaut mitzuteilen.
- (7) Versammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Fall seiner Verhinderung vertritt ihn das in der Reihenfolge des § 10.1 a) – f) nächstfolgende Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende kann die Leitung der Versammlung an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (8) Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Schriftliche Stimmabgabe oder Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (9) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wird die einfache Mehrheit im ersten Durchgang nicht erreicht, ist Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern vorzunehmen, die im ersten Durchgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Schriftliche Stimmabgabe oder Stimmübertragung ist nicht zulässig. Wahlen können mittels elektronischer Übertragung durchgeführt werden.
- (10) Auf Antrag eines in der Versammlung anwesenden Mitglieds kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Spätestens einen Monat nach der Versammlung muss das Protokoll genehmigungsfähig vorliegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll vom Vorstand in der darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.



§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Buch- und Kassenführung vor jeder Jahreshauptversammlung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und berechtigt, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand das Ergebnis jeder Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. BGB.

§ 16 Schriftform

Der in dieser Satzung verlangten Schriftform genügt es auch, wenn elektronische Medien eingesetzt werden.

§ 17 Ermächtigung

Falls das Vereinsregister bei der Eintragung des Vereins Änderungen der Satzung verlangt, wird der Vorstand ermächtigt, diese mit Mehrheit zu beschließen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Gründern des Vereins bei der Gründungsversammlung am 10. Februar 1998 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 23.04.2004, 13.09.2006, 26.04.2007, 25.11.2008, und 24.05.2019, 30.06.2022 und 14.09.2023 geändert.

SATZUNG ♦ VERTRETERVEREINIGUNG NORD
NORDOST ♦ SATZUNG ♦ VERTRETERVEREINIG
SATZUNG ♦ VERTRETERVEREINIGUNG NORD
NORDOST ♦ SATZUNG ♦ VERTRETERVEREINIG



VVA Nordost

Vertretervereinigung der Allianz Nordost e.V.



VVA Nordost e. V. – Vertretervereinigung der Allianz Nordost e. V.

Geschäftsstelle · Wasserstr. 5 · 38875 Elbingerode
039454 48437 · vva.nordost@allianz.de · www.vva-nordost.de